B-Plan Nr. 13 "Gewerbegebiet II", Anderung 1

Der Markt Nanching erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617), Art. 23 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.1986 (GVBl. S. 210), § 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (BayRS 2132-1.I), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) die nachstehend genannte Festsetzung benannt Änderung I – zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet II" als Satzung.

§ 1

Ziff. 3 "Maβ der baulichen Nutzung" erhält folgende Fassung:

"3.1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze II
3.2 Grundflächenzahl 0,8
3.3 Geschoβflächenzahl 1,2"

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

Manching, den 30.10.1986

MARKI MANCHING

H u c h

Bürgermeister

Genebmigt mit Bescheid

vom 30, 65, 87 Nr. 30 / 6A0

Pfeffenhofen a. d. Jlm. den D. Z. Sep. 1987

Landratsamt

Regierungsrat z. A.

zur Anderung I des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet II"

- I. Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm hat mit Bescheid vom 3.3.1986 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet II" gem. § 11 BBauG genehmigt. Der Bebauungsplan ist seit 14.3.1986 rechtsverbindlich.
- II. Der Bebauungsplan setzt unter Ziff. 3 "Maβ der baulichen Nutzung" unter 3.2 eine Grundflächenzahl von o,6 fest.

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet I", der mit Bescheid des Landratsamtes Ingolstadt vom 28.3.1972 genehmigt wurde, weist eine Grundflächenzahl von 0,8 aus.

Nachdem das "Gewerbegebiet II" an das "Gewerbegebiet I" angrenzt, war der Marktgemeinderat der Auffassung, daß aufgrund der Grundstückszuschnitte und der Lage der Grundstücke bei der Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Flächen eine unterschiedliche Behandlung nicht veranlaßtist.

Nach Abwägung der jeweiligen Interessenslagen war der Marktgemeinderat der Auffassung, daβ die bebaubaren Flächen des "Gewerbegebietes I" den des "Gewerbegebietes I" entsprechen sollen.

Das zulässige Maβ gem. § 17 Abs. l der Baunutzungsverordnung wird eingehalten.

III. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzungg am 30.10.1986 samt Begründung beschlossen.
Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes ist unter den einschlägigen Bestimmungen des Bundesbaugesetzes durchzuführen.

Manching, den 30.10.1986

MARKT MANCHING

H % c h 1. Bürgermeister